

# Umgang mit dem Corona-Virus

## Hygieneplan

für die Einrichtungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V.

**Bei sukzessiver Wiederaufnahme des Kursbetriebs der Einrichtungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V. gilt es vor allem, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kursleiterinnen und Kursleiter, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.**

Hierzu dienen die im Folgenden aufgeführten Hygienemaßnahmen. Weiterhin sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten.

### 1. Zutritt zu Gebäuden und Kursräumen

- 1.1. Die Anforderungen der aktuellen Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ( vgl. <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus> ) sind anzuwenden. Sie sehen 1,5 Meter Abstand zwischen den Personen sowie eine Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen vor. Durch zeitliche Vorgaben und eine Lenkung beim Betreten der Gebäude wird der Zugang der Besucher/innen so gestaltet, dass Begegnungen minimiert werden.
- 1.2. In den Gebäuden werden Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen angebracht. Die Beginnstermine der Veranstaltungen werden so gelegt, dass sich möglichst wenig Menschen gleichzeitig in den Fluren befinden.
- 1.3. Zutritt zu den Gebäuden, in denen Veranstaltungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V. stattfinden, haben nur Personen, die einen Mund-Nase-Schutz tragen. Dieser ist durch sie selbst zu stellen. Bis zu Ihrem Platz im Kursraum tragen die Besucher/innen einen Mundschutz.
- 1.4. Die Flure und Treppenhäuser dienen ausschließlich dem Zugang zu den Veranstaltungsräumen, ein Aufenthalt ist untersagt.

### 2. Hygiene in Kursräumen und Fluren

- 2.1. Die Lerngruppen werden verkleinert, so dass die Teilnehmenden mit Abstand auf vorbereiteten Stühlen oder **einzeln** an Tischen Platz nehmen können und der **Mindestabstand von 1,5 Metern** gewährleistet ist. **Ausnahmen** des Mindestabstandes bestehen beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3 CoronaSchVO) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die **Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit\*** nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO ersetzt werden.
- 2.2. **Lufthygiene**  
Jeweils vor Beginn einer Unterrichtsstunde (1x pro Unterrichtsstunde) werden die Fenster zu einer Stoßlüftung bzw. Querlüftung vollständig und über mehrere Minuten geöffnet, bei Bedarf auch während der Kursdauer, mindestens alle 30 Minuten.

### **2.3. Garderobe**

Die Ablage für die Kleidung wird so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Teilnehmenden und der Kolleg/innen keinen direkten Kontakt untereinander haben. Es werden weder Garderobenhaken noch Garderobenständer in oder vor den Kursräumen benutzt. Stattdessen wird die Kleidung über den jeweils benutzten Stuhl gehängt.

### **2.4. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**

Die feuchte Reinigung aller Fußböden erfolgt täglich; täglich erfolgt (Feucht-)Reinigung und Desinfizierung sämtlicher Veranstaltungsräume. Sämtliche Kontaktflächen (Tische, Lichtschalter, Türklinken, (Fenster-)Griffe, in den WC Räumen sämtliche Flächen z.B. Seifenspender, Toilettenpapierhalterungen etc.) werden dreimal täglich gereinigt/desinfiziert, sofern die Räume mehrfach täglich genutzt werden.

2.5. Schmutzmatten im Eingangsbereich sind vorhanden.

## **3. Umgang mit Lehr- und Lernmitteln**

Lehr- und Lernmittel werden stets individuell benutzt und bleiben im Besitz des/der Benutzer/in. Lehrmittel für den Eltern-Kind-Bereich werden nach jedem Kurs gereinigt.

## **4. Hygiene im Sanitärbereich**

Der Sanitärbereich wird täglich feucht gereinigt. Kontaktflächen werden zusätzlich dreimal täglich desinfiziert. An den Waschplätzen befinden sich Seifenspender mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Papiertuchbehälter werden täglich geleert.

## **5. Persönliche Hygiene der Teilnehmer/innen**

5.1. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg sind die Tröpfcheninfektion sowie hohe Aerosolkonzentrationen. Darüber hinaus ist indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Dozentinnen und Dozenten können durch ihr persönliches Verhalten entscheidend daran mitwirken, das Infektionsrisiko zu minimieren. Es gelten über die Lufthygiene hinaus folgende Präventionsmaßnahmen:

5.2. Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen halten

5.3. Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Kursraums durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden.

5.4. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

5.5. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge

5.6. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

## **6. Küchen- und Lebensmittelhygiene**

Die Teeküchen und Lehrküchen bleiben geschlossen sofern keine entsprechenden Hygienepläne bestehen, die der aktuellen Coronaschutzverordnung entsprechen.

## **7. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote**

Die Belehrung der Teilnehmenden und der Kursleitungen erfolgt schriftlich und wird dokumentiert.

## 8. Weitere Maßnahmen:

Für viele Veranstaltungen erfolgt eine Anmeldung vorab. Auf diese Weise wird eine mögliche Kontaktnachbefragung ermöglicht. Für alle Veranstaltungen ohne vorherige Anmeldung wird je nach Raumgröße und Teilnehmerzahl entweder die einfache oder die besondere Rückverfolgbarkeit praktiziert (siehe unten).

Der Hygieneplan wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kursleitenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gegeben.

\*

### § 2a CoronaSchVO

#### Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.